VERORDNUNG (EWG) Nr. 972/75 DER KOMMISSION

vom 15. April 1975

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1223/74 und (EWG) Nr. 2637/70 hinsichtlich der Gültigkeitsdauer bestimmter Ausfuhrlizenzen für Getreide und Reis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 665/75 (2), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 668/75 (4), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 der Kommission vom 17. Januar 1975 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (5) erlaubt die Erteilung von Ausfuhrlizenzen für eine in einem einführenden Drittland eröffnete Ausschreibung, wobei die Gültigkeitsdauer der beantragten Lizenz auf die normale Gültigkeitsdauer beschränkt ist. Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 der Kommission vom 23. Dezember 1970 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 824/75 (7), läßt für eine im Hinblick auf eine Ausschreibung in einem einführenden Drittland erteilte Lizenz eine Gültigkeitsdauer von höchstens 12 Monaten zu. Die Anwendung dieses Artikels 23 ist mit der Verordnung (EWG) Nr. 1223/74 der Kommission vom 15. Mai 1974 über eine Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenzen für Getreide und Reis (8) unter Berücksichtigung der seinerzeit auf dem Getreidemarkt bestehenden Störungen ausgesetzt worden.

Auf dem Getreidemarkt wurde eine Besserung der allgemeinen Situation festgestellt, ohne daß alle Unsicherheiten über die mittelfristige Entwicklung beseitigt sind ; besonders die Möglichkeit für die einführenden Länder, Einkäufe für 12 Monate zu tätigen, kann eine Gefahr für die Versorgung der Gemeinschaft darstellen. Es ist daher angebracht, Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 zunächst nur für das Erzeugnis wieder in Anwendung zu bringen, für das sich die Notwendigkeit hierzu abzeichnet, und die im Rahmen dieses Artikels erlaubte Höchstgültigkeitsdauer zu beschränken.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1223/74 erhält folgende Fassung :

„Die Anwendung der Vorschriften des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 wird, mit Ausnahme für Mehl von Weichweizen und Mengkorn der Tarifstelle 11.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs, ausgesetzt."

Artikel 2

Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 erhält folgende Fassung :

„Bei Ausfuhren auf Grund einer in einem einführenden Drittland eröffneten Ausschreibung gilt die Ausfuhrlizenz für Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais, Reis, Weizenmehl und Roggenmehl vom Tage der Erteilung im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 bis zu dem Tag, zu dem die Verpflichtungen aus der Erteilung des Zuschlags erfüllt sein müssen.

Die Gültigkeitsdauer dieser Lizenz darf jedoch 8 Kalendermonate, beginnend mit dem ersten Monat nach der Erteilung im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 193/75, nicht überschreiten."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
(2) ABl. Nr. L 72 vom 20. 3. 1975, S. 14.
(3) ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 72 vom 20. 3. 1975, S. 18.
(5) ABl. Nr. L 25 vom 31. 1. 1975, S. 10.
(6) ABl. Nr. L 283 vom 29. 12. 1970, S. 15.
(7) ABl. Nr. L 79 vom 28. 3. 1975, S. 8.
(8) ABl. Nr. L 133 vom 16. 5. 1974, S. 22.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. April 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission